



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An die
Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: WP-2017-8556/RP/Ra
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Prem

Klappe 1600 Innsbruck, 23.05.2017

Betrifft: AIVG 77 - SVAeG 2017

Bezug: Stellungnahme

Im § 47 Abs. 1 AIVG wird u.a. bestimmt, dass für den Fall, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe anerkannt wird, der bezugsberechtigten Person eine Mitteilung zuzustellen ist, aus der insbesondere Beginn, Ende und Höhe des Leistungsanspruches hervorgehen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, dass die bezugsberechtigte Person, wenn sie mit der zuerkannten Leistung nicht einverstanden ist, das Recht hat, binnen 3 Monaten nach Zustellung der Mitteilung einen Bescheid über den Leistungsanspruch zu verlangen. Wird binnen 3 Monaten nach Zustellung der Mitteilung kein Bescheid über den Leistungsanspruch verlangt, so liegt eine entschiedene Sache vor, die keinem weiteren Rechtszug unterliegt.

Mit dieser Diktion wird der Mitteilung der rechtlicher Charakter eines rechtskräftigen Bescheides zuerkannt.

Personen können aus unterschiedlichen Gründen daran gehindert sein, von der der Mitteilung entnehmbaren Möglichkeit einen Bescheid zu verlangen, Gebrauch zu machen oder erst nach Ablauf der 3 monatigen Frist in die Lage versetzt werden, zu erkennen, dass die ursprüngliche Annahme, dass die in der Mitteilung aufscheinenden Angaben richtig sind, unrichtig ist.

Die im AVG zum Schutz der betroffenen Personen normierten gesetzlichen Bestimmungen stellen aber in der Regel auf das Vorliegen eines Bescheides ab. Wenn nun schon mit der Verstreichung der Frist im § 47 Abs. 1 AIVG eine entschiedene Sache normiert wird, so sollte zumindest in der Durchführungsweisung zu den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass

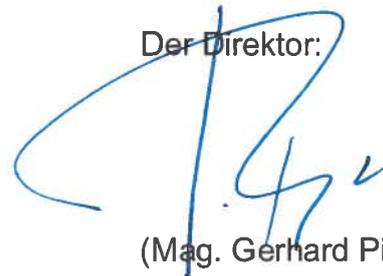
die entsprechenden Bestimmungen im AVG, die sich auf das Vorliegen eines Bescheides beziehen auch für derartige Mitteilungen anzuwenden sind. Nur so können allfällige Unklarheiten im Zusammenhang mit den geänderten Bestimmungen zu § 24 und § 25 AVG im Interesse der betroffenen Personen hintangehalten werden.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:


(Erwin Zangerl)

Der Direktor:


(Mag. Gerhard Pirchner)